

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 18.06.2018	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2018/0175 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Nachberechnung der Abwassergebühren der Jahre 2014 bis 2016 nach Ablauf des jeweiligen Kalkulationszeitraums auf Basis der tatsächlichen Kosten

Vorlage vom: 12.06.2018

Beschlussvorschlag:

1. Die Nachberechnungen der Abwassergebühren für die Jahre 2014 bis 2016, die auf Basis der jeweiligen Jahresabschlüsse erstellt wurden, werden festgestellt.
2. Die Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 in Höhe von 423.863,07 Euro wird in den Kalkulationszeitraum 2019/2020 vorgetragen.
3. Der zum 31.12.2016 bestehende Fehlbetrag der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 570.152,13 Euro wird im Rahmen der Gebührenvoraus kalkulation 2019/2020 ausgeglichen.

Anlagen:	Nachberechnung Abwassergebühren 2014 bis 2016 (Tabelle 1) Bestand Gebührenausschleichsrücklage (Tabelle 2)
-----------------	---

Datenschutzrelevante Anlage:	☐
-------------------------------------	--------------------------

Folgekosten:	☐ Ja ☒ Nein
---------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 12. Juni 2018

I. Notwendigkeit der Nachberechnung von Abwassergebühren

Die Gemeinden können nach § 10 Abs. 1 Hessisches Kommunalabgabengesetz (HKAG) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Abwassereinrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Dabei darf das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen. Es gilt das sog. Kostendeckungsprinzip.

Da sich die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung nicht exakt veranschlagen lassen, führen die Unwägbarkeiten jeder Kalkulation regelmäßig zu Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die danach erforderliche Nachberechnung der Gebühren ist anhand der tatsächlichen Kosten zu erstellen und soll der Unwägbarkeit von Prognoseentscheidungen Rechnung tragen.

Bei mehrjährigen Kalkulationen, wie sie das Gesetz in § 10 Abs. 2 Satz 5 HKAG in das Ermessen der Kommune stellt, kann ein Überschuss erst am Ende dieses Zeitraumes entstehen. Daher beginnt der fünfjährige Ausgleichszeitraum bei mehrjährigen Kalkulationen mit Ende des letzten Jahres des Kalkulationszeitraums.

Nachdem nun die Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2016 fertig aufgestellt und geprüft sind, ist es erforderlich, anhand der nunmehr feststehenden Ist-Zahlen eine endgültige Nachberechnung der Abwassergebühren zu erstellen.

II. Über- und Unterdeckungen nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz

Eine Überdeckung (Überschuss) oder Unterdeckung (Fehlbetrag) im Sinne von § 10 Abs. 2 S. 6 HKAG ist eine Abweichung der ansatzfähigen Ist-Kosten einer Periode von den veranschlagten Gebühreneinnahmen dieser Periode. Sie ist erst im Nachhinein (ex-post) ermittelbar und beschreibt die Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Werteverzehrung und der Inanspruchnahmen gegenüber der notwendig unvollkommenen Prognoserechnung.

In der Nachberechnung der Abwassergebühren sind daher die Ist-Kosten der jeweiligen Jahresabschlüsse nach Abzug der nach dem Kommunalabgabenrecht nichtansatzfähigen Kosten den Solleinnahmen aus Abwassergebühren abzüglich nicht gebührenrelevanter Einnahmen gegenüberzustellen.

Der Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 weist nach den Ist-Ergebnissen eine Überdeckung in Höhe von 423.863,07 Euro aus. Die Kostenüberdeckung wird in den Kalkulationszeitraum 2019/2020 vorgetragen und im Rahmen der Gebührenvoraus kalkulation für 2019/2020 berücksichtigt.

Der Stand der Gebührenausschleichsrücklage zum 31.12.2016 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 570.152,13 Euro aus. Der für die Jahre 2013 bis 2016 vorgesehene Ausgleich der Überdeckung der Vorjahre durch Entnahme aus der Gebührenausschleichsrücklage von jährlich 2,5 Millionen Euro ist um diesen Betrag zu hoch ausgefallen. Der Fehlbetrag soll im Kalkulationszeitraum 2019/2020 ausgeglichen werden.

Die Nachberechnung der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2017/2018 erfolgt, sobald die Jahresabschlüsse der Jahre 2017 und 2018 fertiggestellt und beschlossen sind.

Darmstadt, 12. Juni 2018

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer